

Satzung

des Vereins

"Hospizgruppe Felsberg/Melsungen"

Präambel

Jedes menschliche Leben hat Würde, Wert und Rechte. Diese bis zum Tod zu bewahren, ist das christlich orientierte Ziel des Vereins.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen: "Hospizgruppe Felsberg/Melsungen e.V." Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Melsungen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein "Hospizgruppe Felsberg/Melsungen e.V." bietet durch seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Schwerkranken und Sterbenden und ihren Angehörigen – unabhängig von Nationalität und Glaubenszugehörigkeit – seine Hilfe an. Diese besteht vor allem darin:

- Zeit zu haben für Sterbende
- sie zu begleiten
- Gespräche zu führen, auch über Abschied und Trauer

(2) Der Verein

- tritt für den Hospizgedanken in der Öffentlichkeit durch Vorträge und Veranstaltungen ein,
- bemüht sich, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Hospizdienst zu gewinnen und sorgt für deren Aus- und Fortbildung,
- arbeitet mit ambulanten Pflegediensten, Ärzten/Ärztinnen, Krankenhäusern und Einrichtungen der Altenhilfe zusammen,
- kooperiert mit öffentlichen Stellen, Kirchen und Wohlfahrtsverbänden sowie privaten Organisationen.

Die Arbeit des Vereins ist ein zusätzliches Angebot der Hilfe für Sterbende und ihre Angehörigen; sie ersetzt nicht die fachliche Betreuung durch Ärzte/Ärztinnen, Seelsorger/innen und Pflegedienste. Eine aktive Sterbehilfe widerspricht dem Zweck des Vereins.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Vereinsmittel

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnittes "Steuerbegünstigte Ziele" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein und seine Mitglieder verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Der Verein kann seine Mittel teilweise oder ganz den Rücklagen zuführen, soweit dies nach den steuerlichen Vorschriften zulässig ist.

(4) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es werden lediglich Auslagen erstattet.

§ 4

Mitgliedschaft, Beitrag

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, ferner auch Personengesellschaften (OHG, KG u. GbR), soweit sie bereit, geeignet und fähig sind, den Vereinszweck mitzutragen. Juristische Personen haben nur eine Stimme.

(2) Anträge auf Mitgliedschaft werden schriftlich an den Vorstand gestellt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe für die Ablehnung bekannt zu geben. Dies Verfahren gilt nicht bei der Gründung des Vereins.

(3) Jedes Mitglied ist zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(4) Auf Antrag kann der Vorstand den Beitrag ganz oder teilweise erlassen, dieses gilt insbesondere für ehrenamtlich tätige Hospizhelferinnen/Hospizhelfer.

(5) Eine Fördermitgliedschaft ist möglich.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch Austritt
- wenn trotz Mahnung zwei Jahre hintereinander kein Beitrag entrichtet wurde
- durch Ausschluss aus dem Verein
- mit der Auflösung der juristischen Person oder der Personengesellschaft
- bei Auflösung des Vereins.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September des Geschäftsjahres.

(3) Ein Mitglied kann bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Entscheid ist dem Mitglied schriftlich durch die/den Vorsitzende(n) mitzuteilen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn es von mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Diese hat binnen 6 Wochen (nach der Beantragung) stattzufinden.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Vorstandes und Beschlussfassung über Aktivitäten zur Durchsetzung des Vereinszwecks
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer/innen und deren Stellvertreter/innen
- f) Wahl des Beirates
- g) Festlegung der Beitragshöhe
- h) Beschlussfassung nach Beschwerden gemäß § 5.3
- i) Satzungsänderung(en)
- j) Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder entscheiden zu § 7 Abs. 4 mit folgenden Mehrheiten:

- a) bis h): mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
 - i) und j): mit Zweidrittelmehrheit.
- Grundlage der Berechnung ist die Zahl der erschienen Mitglieder.

(5) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

dem/der Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
Schatzmeister/in
Schriftführer/in
bis zu 3 Beisitzer/innen

(2) Der/die Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vereins.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung des Haushaltsplanes
- e) Erstellung des Jahresberichtes und des Jahresprogrammes
- f) Vorschläge für Bildung und Auflösung von Ausschüssen und Beirat
- g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10

Wahl des Vorstandes, Amtsdauer

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist in seiner Funktion einzeln zu wählen.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, kann sich der Vorstand aus Reihen der Vereinsmitglieder durch Beschluss ergänzen. Das Amt dessen endet mit der ordentlichen Neuwahl.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Zu Vorstandssitzungen ist von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einzuladen. Zu Sitzungen des Vorstandes ist ebenfalls einzuladen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies mündlich oder schriftlich beantragen. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen muss stets eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/in anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stim-

men. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/Leiterin der Sitzung.

(3) Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von dem/der Leiter/in der Sitzung und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

(4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung schriftlich erklären.

(5) Der Vorstand kann beratende Personen ohne Stimmrecht hinzuziehen.

§ 12

Der Beirat

(1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Behandlung fachlicher Fragen die Einrichtung eines Beirats beschließen. Seine Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung berufen, die ebenfalls ein Vorschlagsrecht für den Beirat hat.

(2) Die Mitglieder des Beirates brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein.

(3) Der Beirat soll bei wichtigen Entscheidungen des Vereins vom Vorstand konsultiert werden.

§ 13

Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre vom Tag der Wahl an. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer/innen haben jederzeit das Recht zur Kassenprüfung. Sie erstatten ihren Bericht der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14

Auflösung des Vereins

(1) Anträge auf Auflösung des Vereins können der Vorstand oder jedes Mitglied des Vereins stellen. Der Antrag ist schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten und in die Tagesordnung aufzunehmen.

(2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Vereins.

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hat in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Ev. Altenhilfe, Hofgeismar, die es dann für die Hospizarbeit – insbesondere für das stationäre Hospiz in Kassel – zu verwenden hat.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tag der Gründungsversammlung in Kraft.

Melsungen, den 3. Juli 2006